

Die ungarische Gerichtspraxis in Sachen des internationalen Erbrechtes.

Von Dr. **Isidor Schwartz**, Regierungssekretär a. D. in Budafok.

In der heutigen Wissenschaft des internationalen Privatrechtes ist es *communis opinio doctorum*, daß die Abhandlung eines Nachlasses internationaler Beziehung als einer *universitas juris* nur nach einem einheitlichen Recht erfolgen kann und daß dieses einheitliche Recht das Personalstatut des Erblassers ist, also entweder die *lex domicilii* (Personalstatut im älteren Sinne) oder die *lex patriae* des Erblassers (Personalstatut im neueren Sinne). Schon das Institut de droit international hat in seiner Oxforder Tagung im Jahre 1880 den folgenden Beschluß gefaßt, welcher die Anwendung eines einheitlichen Rechtes auf Nachlässe internationaler Relation ausspricht:

„Les successions à l'universalité d'un patrimoine sont, quant à la détermination des personnes successibles, à l'étendue de leurs droits, à la mesure ou quotité de la portion disponible ou de la réserve, et à la validité intrinsèque des dispositions de dernière volonté, régis par les lois de l'Etat auquel appartenait le défunt, ou subsidiairement, dans les cas prévus ci-dessus à l'article VI, par les lois de son domicile, quels que soient la nature des biens et le lieu de leur situation.“

Selbst in jenen Ländern, in welchen noch immer im Sinne der mittelalterlichen feudalen Statutentheorie das unbewegliche Nachlaßvermögen der Herrschaft des Realstatuts (der *lex rei sitae*) unterworfen wird, wie z. B. in Österreich und in Frankreich, hat sich die Doktrin einhellig gegen die Unterscheidung ausgesprochen, gemäß welcher auf das unbewegliche Nachlaßvermögen die *lex rei sitae*, auf das bewegliche Nachlaßvermögen aber das Personalstatut des Erblassers an-

gewendet wird. Schon der Altmeister der österreichischen Jurisprudenz Unger hat in seinem epochalen 1856 erschienenen System des österreichischen allgemeinen Privatrechtes (I. Bd. p. 201) diese Unterscheidung mit dem Hinweise bekämpft, „daß sie innerlich ungerechtfertigt und unhaltbar sei, daß sie in praktischer Beziehung mit Rücksicht auf die nunmehr notwendige Verteilung der Erbschaftsschulden zu den größten Verwicklungen führe, ja daß sie mit der Auffassung des österreichischen Rechtes selbst, welches in der Erbfolge eine Universalsukzession sieht, im Widerspruche stehe.“ Ebenso äußert sich Krainz (System des österreichischen allgemeinen Privatrechts, 5. Aufl., Wien 1913, I. Bd. p. 93): „Die Folge dieser Behandlung ist die nicht wegzuleugnende Unzukömmlichkeit, daß, wenn der Erblasser in verschiedenen Staaten unbewegliche Güter hinterlassen hat, für jeden Staat eine andere Erbfolge eintreten kann, und daß die Ansprüche der Erbschaftsgläubiger und Vermächtnisnehmer gegen die verschiedenen Erben oft unlösliche Kollisionen erzeugen“. In gleichem Sinne spricht Walker (Internationales Privatrecht, 4. Aufl., Wien 1926): „Die Unterscheidung nach der Beschaffenheit des Vermögens führt in der Rechtsübung oft zu bedenklichen Verwicklungen. Bei der Verschiedenheit der Grundsätze der verschiedenen Rechtsordnungen über die gesetzliche Erbfolge, die Enterbung, über die Gültigkeit der letztwilligen Erklärungen ist es möglich, daß im Widerspruch mit dem Begriff des Erbrechtes die Frage, wer Erbe ist, verschieden beantwortet wird. Aus der Verschiedenheit der Lösung der Haftungsfrage und der Regelung des Noterbenrechts entspringt eine Quelle fast unlösbarer Schwierigkeiten“ (p. 813).

In Frankreich steht der unbewegliche Nachlaß internationaler Beziehung ebenso, wie in Österreich, unter der Herrschaft der *lex rei sitae*. Obzwar Art. 3 Abs. 2 des Code civil ebenso allgemein lautet, wie § 300 des österreichischen BGB., unterliegt es dennoch keinem Zweifel, daß derselbe ebenso, wie § 300 des österreichischen BGB. sich nicht nur auf Immobilien als Einzelheiten, sondern auch auf dieselben als

Bestandteile einer universitas juris bezieht¹⁾. Das französische Recht dehnt sogar seine Herrschaft auch auf das im Auslande gelegene unbewegliche Vermögen der französischen Staatsangehörigen aus (droit de prélèvement). Art. 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1819 (durch welches Art. 726 des Code civil abgeändert wurde), bestimmt:

„Dans le cas de partage d'une même succession entre des cohéritiers étrangers et Français, ceux-ci prélèveront sur les biens situés en France, une portion égale à la valeur des biens situés en pays étranger, dont ils seraient exclus, à quelque titre que ce soit, en vertu des lois et coutumes locales.“

Wenn also z. B. ein französischer Erblasser auch in Ungarn unbewegliches Vermögen hinterlassen hat, welches ein französischer Staatsangehöriger nicht erben kann (weil er z. B. ein uneheliches Kind des Erblassers ist), so müssen es sich seine ungarischen Miterben gefallen lassen, daß aus dem in Frankreich gelegenen Nachlaß ihr französischer Miterbe sich bis zur Höhe jenes Wertes entschädige, welcher ihm aus dem unbeweglichen Nachlaßvermögen gebühren würde, wenn dasselbe nicht in Ungarn, sondern in Frankreich liegen würde. Diese imperialistische Ausdehnung der Herrschaft des französischen Rechtes auf Verlassenschaften, die in einem fremden Staate gelegen sind, hat selbstverständlich zur Folge, daß auch die ungarischen Gerichte den ungarischen Staatsangehörigen Entschädigung aus dem in Ungarn gelegenen Nachlaßvermögen des französischen Erblassers zuerkennen werden, wenn dieser auch in Frankreich Vermögen hinterlassen hat, aus welchem den ungarischen Miterben kein Erbrecht zusteht oder eventuell in geringerem Maße, als es nach ungarischem Recht der Fall wäre (übereinstimmend auch Ferenc-

¹⁾ Die Behauptung von Dr. Roland Löw (Ungarisches internationales Familienfideikommißrecht, Budapest 1933 p. 10), daß § 300 des österreichischen BGB. nach seinem Inhalte und nach seiner systematischen Stellung sich nur auf sachenrechtliche, nicht auch auf erbrechtliche Fragen beziehe und auch in Österreich in diesem Sinne aufgefaßt wird, ist irrig. Vgl. Unger l. c. I Bd. p. 202 Note 167 und Krainz l. c. Bd. I p. 93 Note 6.

zy, Handbuch des internationalen Privatrechtes, Budapest 1911, p. 277—278).

Die Doktrin vertritt aber auch in Frankreich den Standpunkt, daß auf Verlassenschaften internationaler Beziehung behufs Vermeidung von unlösbaren Kollisionen ein einheitliches Recht anzuwenden sei und daß dieses Recht nur das Personalstatut des Erblassers sein kann. Noch vor der dritten Haager internationalprivatrechtlichen Konferenz, welche zuerst die Fragen des internationalen Erbrechtes erörtert hat, betonte Weiß: „La territorialité des lois successorales engendre des difficultés pratiques inextricables“ (Traité élémentaire de droit international privé, 2. Aufl., Paris 1890). In gleichem Sinne äußert sich auch Pillet (Traité pratique de droit international privé, II. Bd., Grenoble-Paris 1924, p. 356 Nr. 574): „Les conflits en matière de succession suscitent les mêmes questions que l'on rencontre en toute autre matière. D'abord la question de savoir si les lois de cet ordre sont territoriales ou extraterritoriales. La réponse à cette première question ne nous paraît pas douteuse. Parce que la succession est un mode de transmission du patrimoine, la loi de succession doit s'appliquer au patrimoine tout entier, en quelque lieu que les biens qui le composent soient situés. Ces lois sont donc de celles dont la continuité est le caractère essentiel. De là leur extraterritorialité. Si maintenant nous demandons quelle est la loi compétente, ce point encore ne peut faire aucune difficulté. Le but des lois de succession est de renforcer la famille et de lui servir d'armature. Le seul législateur intéressé à leur application est le législateur national de cette famille, c'est-à-dire le législateur national du défunt“.

In meinen zwei Abhandlungen: „Maßgebliches örtliches materielles Recht in bezug auf die in Ungarn abzuhandelnden Verlassenschaften von Ausländern“ (Ztsch. Bd. XXVIII, Jahrgang 1920) und „Die Kollisionsnormen des ungarischen Privatrechtes“ (Ztsch. Bd. XXX, Jahrgang 1929) habe ich nachzuweisen versucht, daß auch die in Ungarn gelegene unbewegliche Verlassenschaft internationaler Relation unter der Herrschaft der *lex rei* steht und führte zur Begrün-

dung die Tatsache an, daß Ungarn sich dem Erbrechtsentwurf der vierten Haager internationalprivatrechtlichen Konferenz (1904, Ztsch. XVI. Bd., Jahrgang 1906, p. 78—82) aus dem Grunde nicht angeschlossen hat, weil es die Herrschaft der *lex rei sitae* über die in Ungarn gelegenen Immobilien nicht preisgeben wollte und daß in allen internationalen Verträgen Ungarns ausnahmslos das Prinzip statuiert wird, daß der in Ungarn gelegene unbewegliche Nachlaß der Ausländer der Herrschaft des Realstatutes unterworfen ist, während auf den beweglichen Nachlaß, wenn ihn die ungarischen Gerichte abhandeln, grundsätzlich die *lex patriae* des Erblassers Anwendung findet²⁾. In der ersterwähnten Abhandlung habe ich aber schon darauf hingewiesen, daß die k. ungarische Kurie (der oberste Gerichtshof) unbekümmert um die Stellungnahme Ungarns auf der dritten und vierten Haager internationalprivatrechtlichen Konferenz und unbekümmert um die Prinzipien, welche in den internationalen Verträgen Ungarns ausnahmslos zum Ausdruck gelangten, ihre eigenen Wege ging und in konstanter Praxis ohne Rücksicht auf die Qualität des Nachlasses, ob beweglich oder unbeweglich, das Personalstatut im älteren Sinne, d. h. das Recht des letzten ordentlichen Wohnsitzes des Erblassers (die *lex domicilii*) für maßgeblich erklärte. Es verlohnt sich der Mühe, diese Entscheidungen näher zu betrachten, um den Wandel zu sehen, welcher in den zwei allerletzten Entscheidungen der k. ungarischen Kurie plötzlich eingetreten ist.

²⁾ Aus der Tatsache, daß der mit Rumänien geschlossene Rechtshilfevertrag (G.A. 6: 1925 Art. 4 und fg., ebenso der mit Jugoslawien geschlossene Rechtshilfevertrag, G.A. 39: 1930 Art. 16 und fg.) nur auf den beweglichen Nachlaß die Anwendung der *lex patriae* des Erblassers statuiert, will Dr. Roland Löw (l. c. p. 19) die Folgerung ziehen, daß das Schweigen dieser Rechtshilfeverträge nicht unbedingt die Anwendung der *lex rei sitae* auf den unbeweglichen Nachlaß zu bedeuten hat. Allein die Berufung des ministeriellen Motivenberichtes zum G.A. 39 : 1930 (p. 22) auf die analogen Prinzipien der mit Serbien und Bulgarien geschlossenen Verträge (G. A. 2 : 1912 Art. 2 und G. A. 27 : 1912 Art. 15), welche das Realstatut für den unbeweglichen Nachlaß als maßgeblich erklären, beweist zur Genüge, welche Bedeutung dem Schweigen der oberwähnten Rechtshilfeverträge beizumessen ist.

1. Die Entscheidung vom 7. 2. 1906 Nr. 432/1905 (Magànjogi Döntvénytár-Sammlung privatrechtlicher Entscheidungen — 4. Folge, IV. Bd. Nr. 124 p. 193) erklärt, daß „die erb-schaftlichen Ansprüche ohne Rücksicht auf die Lage der erb-schaftlichen Güter nach jenen Rechtsnormen zu beurteilen sind, welche am letzten ordentlichen Wohnsitz des Erblassers in Geltung sind.“ Motiviert wird diese Entscheidung damit, daß „die Erbfolge die Fortsetzung der vermögensrechtlichen Persönlichkeit des Verstorbenen ist und weil der Nachlaß des Verstorbenen eine Vermögensgesamtheit bildet, müssen die erbrechtlichen Ansprüche nur nach einheitlichen Ge-setzen, und zwar nach den Gesetzen des letzten ordent-lichen Wohnsitzes des Verstorbenen beurteilt werden“. Ob-zwar in diesem Falle die Immobilien des Erblassers in jenem Teile des Königreiches Ungarn gelegen waren, in welchem das ungarische Privatrecht in Geltung stand, wurde dennoch das österreichische BGB. angewendet, weil der Erblasser sei-nen letzten ordentlichen Wohnsitz in der ehemaligen ungari-schen Militärgrenze hatte, also jenem Gebiete, in welchem zu jener Zeit das österreichische BGB in Geltung stand³⁾.

2. In dem mit dem Urteile vom 10. 12. 1914 Nr. 2306/1914 des ersten Zivilsenates der k. Kurie (Magànjogi döntvénytár IX. Bd. Nr. 142, p. 150) entschiedenen Prozesse hat der Kläger das unbewegliche Vermögen, welches dem Vater des Erb-lassers eingewandt wurde, unter dem Titel der Rückfall-erbfolge angesprochen. Die Untergerichte (k. Gerichtshof Ujvidék, k. Gerichtstafel Szeged) haben den Kläger mit der Begründung abgewiesen, daß „die erbrechtlichen Ansprüche ohne Rücksicht auf die Lage der Nachlaßgüter nach jenen Rechtsnormen zu beurteilen sind, welche in der Zuständigkeits-gemeinde des Erblassers in Geltung sind. Nachdem in dieser Gemeinde das österreichische BGB. in Geltung steht, nach-

³⁾ Vor dem Friedensvertrag von Trianon bestanden in Ungarn zwei Rechtsgebiete; das österreichische BGB. galt in Siebenbürgen, in der ehemaligen Militärgrenze, in Kroatien-Slavonien und in Fiume; im übrigen Teile Ungarns galt das ungarische Privatrecht.

dem der Erblasser ohne Deszendenten verstorben ist und auch seine Mutter verstorben war, gebührt der ganze Nachlaß dem Vater des Erblassers. Kläger kann daher auf der Grundlage, daß der Nachlaß ererbtes Vermögen ist⁴⁾, auf die Immobilien des Nachlasses beziehungsweise auf ihren Wert keinen berechtigten Anspruch erheben. Die k. Kurie bestätigte die Entscheidungen der Untergerichte, stellte aber die Begründung dahin richtig, daß „die erbrechtlichen Ansprüche ohne Rücksicht auf die Lage der Nachlaßimmobilien nach jenen Rechtsnormen zu beurteilen sind, welche am letzten ordentlichen Wohnsitz des Erblassers in Geltung sind.“

3. Mit dem Urteil vom 18. 9. 1917 Rp. I. 4815/1917 (Magánjogi Döntvénytár XI. Bd., Nr. 203, p. 290) hat die k. Kurie die Entscheidung der zweiten Instanz (k. Gerichtstafel Szeged) abgeändert, welche unter Berufung auf § 21 der Beschlüsse der Judexkurialkonferenz vom Jahre 1861 ausgesprochen hat, daß die Rechtsverhältnisse, welche unbewegliche Sachen betreffen, nach dem Rechte jenes Gebietes zu beurteilen sind, in welchem das unbewegliche Gut gelegen ist und sie bestätigte das Urteil erster Instanz (k. Gerichtshof Nagy Becskerek) aus dessen Gründen, welches unter Berufung auf die Gerichtspraxis sich auf den Standpunkt stellte, daß „die erbrechtlichen Ansprüche ohne Rücksicht auf die Lage des Nachlasses nach jenen Rechtsnormen zu beurteilen sind, welche am letzten ordentlichen Wohnsitz des Erblassers in Geltung sind“ und diesem Standpunkt entsprechend, obzwar die Immobilien im Geltungsbereiche des österreichischen BGB. gelegen sind, die im Prozesse geltendgemachten erbrechtlichen Ansprüche nach dem ungarischen Privatrecht beurteilt hat.

Wie aus den mitgeteilten Entscheidungen hervorgeht, hat sich der ungarische oberste Gerichtshof der in der modernen Wissenschaft des internationalen Privatrechtes herrschenden Auffassung angeschlossen, daß auf Verlassenschaften internationaler Beziehung nur ein einheitliches materielles Erbrecht anwendbar ist und daß dieses Recht nur das Personal-

⁴⁾ Vgl. Ztsch. Bd. XXXX (1929) p. 213.

statut des Erblassers sein kann; befremdend ist nur, daß die k. Kurie unter dem Personalstatut die *lex domicilii* verstanden hat, obzwar die ungarische Gesetzgebung (Wechselgesetz, Vormundschaftsgesetz, Ehegesetz, die vier Haager familienrechtlichen Abkommen, die Zivilprozeßordnung) unter Personalstatut durchwegs die *lex patriae* versteht, neben welcher die *lex domicilii* nur subsidiäre Geltung hat. Unvermutet trat aber in der Auffassung des ungarischen obersten Gerichtshofes ein Umschwung ein. In der Entscheidung vom 18. 2. 1932 Nr. P. I. 7730/33 — 1929⁵⁾ erklärte der erste Zivilsenat ohne jede Begründung⁶⁾, daß bei Beurteilung der erbrechtlichen Ansprüche, welche ein unbewegliches Gut betreffen, ohne Rücksicht auf die Staatsbürgerschaft des Erblassers, die Gesetze jenes Staates maßgebend sind, in dessen Gebiet das unbewegliche Gut gelegen ist. Bloß die erbrechtlichen Ansprüche, welche einen beweglichen Nachlaß betreffen, richten sich nach dem Rechte des Staates des Erblassers, wie auch die prinzipielle Entscheidung der k. ungarischen Kurie Nr. 212 die Anwendung des ausländischen Rechtes nur auf den beweglichen Nachlaß gestattet. Was diesen Umschwung veranlaßt hat, ist selbstverständlich Amtsgeheimnis. Nachdem aber auch die Entscheidung des rechtseinheitlichen Senates⁷⁾ in Zivilsachen vom 17. 6. 1933 Nr. 57⁸⁾ die vorher angeführte Entscheidung als stichhaltig bezeichnet und die Entscheidungen des rechtseinheitlichen Senates gemäß § 75

⁵⁾ Mitgeteilt in der Sammlung der privatrechtlichen Entscheidungen der ungarischen juristischen Zeitschrift „Magyar Jogi Szemle“ (Ungarische juristische Revue) Bd. XIII, p. 71.

⁶⁾ Ein gerichtliches Urteil hat laut § 401 Nr. 6 der ZPO. auch die Begründung zu enthalten, was in diesem Falle um so notwendiger gewesen wäre, weil das zitierte Urteil den Bruch mit einer ständigen Praxis bedeutet.

⁷⁾ Der rechtseinheitliche Senat ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden zehn Richter anwesend sind (§ 74 des E. G. zur ZPO.).

⁸⁾ Veröffentlicht in der Sammlung der privatrechtlichen Entscheidungen der in Note 5 erwähnten Zeitschrift (Nr. 7 des Jahrgangs 1933) und im ungarischen Amtsblatt Budapesti Közlöny vom 9. 7. 1933 Nr. 153.

des E. G. zur ZPO. (G. A. 54 : 1912) die Gerichte insoweit zu befolgen gehalten sind, bis sie durch eine Plenarentscheidung der k. Kurie⁹⁾ abgeändert werden, muß nunmehr als zweifellos feststehend betrachtet werden, daß der in Ungarn gelegene unbewegliche Nachlaß eines ausländischen Erblassers der Herrschaft des Realstatutes, der *lex rei sitae* unterliegt.

In diesem Sinne hat das k. ungarische Justizministerium in seiner Zuschrift an das k. ungarische Ministerium des Äußern vom 31. 1. 1934 Nr. 85869/7 — 1933 die in der Requisition des Amtsgerichtes Lichtenberg vom 6. 6. 1933 ad Nr. 10463/1933 gestellte Anfrage, die Rechtsnormen welches Rechtssystems im Falle der gesetzlichen Erbfolge im Sinne des ungarischen internationalen Privatrechts anzuwenden sind, in folgender Weise beantwortet: „Es besteht keine solche geschriebene positive ungarische Rechtsnorm, welche feststellen würde, die Rechtsnormen welches Rechtssystems im Falle der gesetzlichen Erbfolge in internationalprivatrechtlicher Relation anzuwenden sind. Die gerichtlichen Entscheidungen neueren Datums bringen den Grundsatz zum Ausdruck, daß für den beweglichen Nachlaß das heimatliche Recht des Erblassers maßgeblich ist, während auf den unbeweglichen Nachlaß das am Orte der Lage des unbeweglichen Gutes geltende Recht anzuwenden ist. So hat zuletzt die k. Kurie in ihrem Endurteil vom 18. 2. 1932 P. I. 7730/33—1929 bestimmt ausgesprochen, daß bei der Beurteilung der erbrechtlichen Ansprüche, welche ein unbewegliches Gut betreffen, ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Erblassers, die Gesetze jenes Staates maßgeblich sind, in dessen Gebiet das unbewegliche Gut gelegen ist. Auf dieses Urteil beruft sich auch die Begründung der Entscheidung des zivilrechtlichen rechtseinheitlichen Senates vom 17. 6. 1933 Nr. 57, welche Entscheidung als Folge der Bestimmungen des Friedensvertrages von Trianon auf den unter die Staatshoheit eines anderen Staates gelangten Teil eines Fideikommißver-

⁹⁾ Die Plenarsitzung ist nur dann beschlußfähig, wenn wenigstens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind (§ 74 des E. G. zur ZPO.).

mögens oder auf den an dessen Stelle tretenden Wert die Normen des ungarischen Fideikommißrechtes für unanwendbar erklärt.“

Von dem Grundsatz aber, daß die in Ungarn gelegenen Immobilien ausländischer Staatsangehöriger nach dem Realstatut abzuhandeln sind, gibt es zwei Ausnahmen:

1. Die Testierfähigkeit (*testamenti factio activa*) des ausländischen Testators, welche ein Korollar der allgemeinen Handlungsfähigkeit (Geschäftsfähigkeit) ist, muß nach dem Gesetze seiner Heimat beurteilt werden, und zwar nach dem Gesetze der Heimat, deren Staatsangehöriger der Testator zur Zeit der Errichtung der letztwilligen Verfügung gewesen ist (*tempus regit actum*). Dies folgt daraus, weil unsere bisherigen Gesetze (Wechselgesetz: § 95 G. A. 27 : 1876; Ehegesetz: § 108 und fg. G. A. 31 : 1894; Vormundschaftsgesetz: § 64 G. A. 20 : 1877) und die vier Haager familienrechtlichen Konventionen, welchen sich Ungarn angeschlossen hat (G. A. 21, 22, 23 : 1911 und 52 : 1912) für die Beurteilung der Handlungsfähigkeit ausländischer Staatsangehöriger die *lex patriae* als maßgeblich betrachten (nach österreichischem Recht ist die Testierfähigkeit des Ausländers in Beziehung auf Immobilien nach dem Realstatut zu beurteilen, § 22 des kaiserlichen Patentens vom 9. August 1854 Nr. 208 RGBl. vgl. Unger l. c. p. 202 und Note 167; übereinstimmend Krainz l. c. p. 83: „Die Testierfähigkeit richtet sich rücksichtlich der im Inlande gelegenen Liegenschaften nach dem inländischen Gesetze.“ In sonstiger Beziehung bekennt sich aber auch in Österreich heute nicht nur die herrschende Lehre, sondern auch die Rechtsprechung zum Grundsatz der Staatsangehörigkeit, vgl. Krainz, l. c. p. 81—82).

2. § 34 des Gesetzartikels XVI : 1876 über die formellen Erfordernisse letztwilliger Verfügungen bestimmt: „Die im Auslande errichteten Testamente, Erbverträge und Schenkungen auf den Todesfall sind hinsichtlich der formellen Erfordernisse auch dann gültig, wenn sie den Rechtsnormen jenes Landes, in welchem sie errichtet wurden, entsprechend

sind“¹⁰⁾. Diese Norm anerkennt den in fast allen Gesetzgebungen akzeptierten gewohnheitsrechtlichen Grundsatz: „locus regit actum“. Das im Auslande errichtete Testament ist also gültig, wenn es nach der *lex loci actus* (nach dem Gesetze des Errichtungsortes) gültig ist, obzwar es nach der *lex patriae* des Testators ungültig ist (Entscheidung der k. Kurie vom 18. 11. 1914 Nr. 1761 Magànjogi Döntvénytår IX, 32). *Vice versa* ist das im Auslande errichtete Testament auch dann gültig, wenn es zwar nach der *lex loci actus* ungültig ist, aber nach der *lex patriae* des Testators formell gültig ist (Entscheidung der k. Kurie vom 25. 2. 1913 Nr. 5434/1912 Magànjogie Döntvénytår VII, 67). Nach dem richtigen Standpunkt der k. Kurie, welche der in der Wissenschaft des internationalen Privatrechtes allgemein herrschenden Auffassung entspricht, hat der Grundsatz *locus regit actum* in dieser Beziehung lediglich eine fakultative Bedeutung¹¹⁾, so daß der Testator die Wahl hat, entweder die Form der *lex loci actus* oder die Form der *lex patriae* zu beobachten und deshalb legt Ferenczy (l. c. p. 268, 321 suba) den § 34 des G. A. XVI : 1876 irrig dahin aus, daß das außerhalb Ungarns errichtete Testament des Ausländers, der in Ungarn wohnt oder Immobilien besitzt, in Ungarn gültig anzuerkennen sei, wenn es den Erfordernissen des ungarischen Rechtes entspricht, nach dem Rechte der Heimat des Ausländers und nach dem Rechte des Errichtungsortes aber formell ungültig ist. Ein solches Testament ist formell ungültig, weil der im Auslande testierende Ausländer, wenn er auch in Ungarn wohnt oder Immobilien besitzt, nur die Wahl hat, entweder in den Formen der *lex patriae* oder der *lex loci actus* zu testieren. Ungarn ist nicht die Heimat des Ausländers, das ungarische Recht ist nicht seine *lex patriae* und nachdem das Testament nicht in Ungarn errichtet wurde, kann es bloß aus dem Grunde, weil der Ausländer in Ungarn wohnt oder Immobilien besitzt, und das Testament eventuell den Formen des ungari-

¹⁰⁾ Vgl. Ztsch. Bd. XXXX (1929) p. 219—222.

¹¹⁾ Unger l. c. Bd. I. p. 207—208, Krainz l. c. Bd. I. p. 94.

schen Rechtes entspricht. Die Gültigkeit eines Rechtsgeschäftes kann nicht von solchen Zufälligkeiten abhängig gemacht werden. Die Ansicht von Ferenczy findet im Wortlaute des zitierten § 34 keine Stütze und sie widerspricht auch der Tatsache, daß § 34 durchaus kein Novum zu statuieren beabsichtigte, sondern jener Auffassung sich anschließen wollte, welche in der Doktrin des internationalen Privatrechtes herrschend ist und auch in der Erbrechtskonvention der vierten Haager international-privatrechtlichen Konferenz akzeptiert wurde ¹²⁾.

¹²⁾ Art. 3 Abs. 1 der Erbrechtskonvention besagt: „Les testaments son valables, quant à la forme, s'ils satisfont aux prescriptions, soit de la loi du lieu où ils sont faits, soit de la loi du pays auquel appartenait le défunt au moment où il disposait.“ (Ztsch. XVI. Bd., 1906, p. 79).